



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom - 6. Dez. 2000

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Raron vom 19. Oktober 2000 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 13. Juni 2000 beschlossenen Sonderzonen (Maiensäss- und Erhaltungszonen) mit dem Hinweisinventar der Bausubstanz sowie mit dem dazugehörigen Reglement;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand vom 22.08.2000);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 24 vom 11. Juni 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Raron vom 13. Juni 2000, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2000;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 29. November 2000, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. November 2000 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 3. April 1996 den von der Urversammlung von Raron vom 23. Januar 1996 angenommenen gesamtrevidierten Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Raron die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t:

Die von der Urversammlung von Raron am 13. Juni 2000 beschlossenen Sonderzonen (Maiensäss- und Erhaltungszonen) mit dem Hinweisinventar der Bausubstanz sowie mit dem dazugehörigen Reglement werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und die Reglementsbestimmung in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidungsbüher	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

6 Ausz. DSI *et notifier par le Département*
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

